



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 8. Okt. 1994

Nr. 1138

Anlagebaulinie am Töbellbach / EG Bottighofen / Genehmigung

Mit Beschluss Nr. 741 genehmigte der Regierungsrat am 28. Juni 1994 für die Parzelle Nr. 507 eine Baulinie. Mit Schreiben vom 14. September 1994 ersucht der Gemeinderat Bottighofen um Genehmigung einer Ergänzung des vorgenannten Baulinienplans. Die Gemeinde begründet die Planänderung mit der im Zusammenhang mit der Projektierung des Einfamilienhauses stehenden Gartenanlage, welche ausserhalb der eingangs erwähnten rechtskräftigen Baulinie liegt. Schwer verständlich ist, dass im Rahmen der Erarbeitung des rechtskräftigen Baulinienplans, welcher auf einem Bauprojekt basiert, nicht gleichzeitig die Problematik der Anlagen geklärt wurde. Hinsichtlich der Rechtssicherheit erweckt die Planänderung nämlich Bedenken (§ 11 BauG, Art. 21 RPG), weil vorallem Sondernutzungsplänen erhöhte Bestandesgarantie zukommt. Da es sich aber um eine Planergänzung handelt, kann die Anlagebaulinie indessen ausnahmsweise verantwortet werden. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind im übrigen in materieller Hinsicht keine Vorbehalte angemeldet worden.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Bottighofen am 29. Juli 1994 beschlossene Anlagebaulinie Töbelibach wird als Ergänzung zum Baulinienplan Parzelle Nr. 507 (RRB Nr. 741 vom 28. Juni 1994) im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bottighofen, 8598 Bottighofen, unter Beilage von vier Pänen mit Genehmigungsvermerk und vier Planungsberichten
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk, eines Planungsberichtes und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

